



1. Änderung der
Richtlinien
des Landkreises Wolfenbüttel – Jugendamt –
zur Förderung von Kindern in Tagespflege
in der Fassung des Beschlusses des XVI. gewählten Kreistages vom 21.09.2009

Die Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel zur Förderung von Kindern in Tagespflege in der Fassung des Beschlusses des XVI. gewählten Kreistages vom 21.09.2009 werden durch Beschluss des Kreistages vom 14.06.2010 wie folgt geändert:

I.

1. Ziff. II Abs. 2d erhält folgende Fassung:

Die Kosten für die Eingewöhnungszeit sowie für die Eingewöhnungs- bzw. Kennlernphase durch eine Vertretungs-/ Springerkraft werden entsprechend der laufenden Geldleistung nach Ziff. 2a – 2c bis zu 10 Stunden übernommen.

2. Ziff. II Abs. 2e erhält folgende Fassung:

Tagespflegepersonen mit einem regelmäßigen Betreuungsaufwand wird bei Ausfall- und Krankheitszeiten sowohl der Tagespflegeperson als auch des zu betreuenden Kindes die laufende Geldleistung der letzten drei Monate bezogen auf das jeweils betreute Kind bis zu 6 Wochen jährlich weitergezahlt. Diese Regelung gilt erst ab einer durchgehenden Tätigkeit der Tagespflegeperson von vier Monaten und setzt die Betreuung des jeweiligen Kindes nach der Ausfall- bzw. Krankheitszeit voraus.

Tagespflegepersonen, die wegen des unregelmäßigen Betreuungsaufwandes mittels Stundennachweisen abrechnen, erhalten zur Abgeltung von Ausfall- und Krankheitszeiten sowohl der Tagespflegeperson als auch des zu betreuenden Kindes einen Pauschalbetrag. Dieser Betrag errechnet sich aus der 1 ½ -fachen durchschnittlichen laufenden Geldleistung der letzten drei Betreuungsmonate des Bewilligungszeitraumes. Diese Regelung gilt erst ab einer durchgehenden Tätigkeit der Tagespflegeperson von vier Monaten. Bei einer Betreuungsdauer von weniger als zwölf Monaten, erfolgt eine anteilige Auszahlung des Pauschalbetrages. Die Auszahlung erfolgt ohne Antragstellung nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes. Die pauschale Entgeltung wird frühestens für den Bewilligungszeitraum ab dem 01.08.2010 erfolgen.

Im Falle der Vertretung bei Ausfall- und Krankheitszeiten wird die laufende Geldleistung entsprechend Ziff. 2a – 2c gewährt.

3. Ziff. V Abs. 2 letzter Absatz erhält folgende Fassung:

Der monatliche Kostenbeitrag darf den maßgeblichen Kindertagesstättensatz – unabhängig vom Betreuungsaufwand in der Tagespflege - in der entsprechenden Einkommensstufe der jeweiligen Stadt, Samtgemeinde oder Gemeinde des Wohnortes des Kindes nicht übersteigen. Diese Regelung betrifft lediglich die Regelbetreuungszeit zwischen 7 – 17.00 Uhr.

II. Inkrafttreten

(1) Die Änderungen treten zum 01.08.2010 in Kraft.

Wolfenbüttel, den

Jörg Röhmann
Landrat